



Das Jobcenter Sundern informiert Leistungen für Bildung und Teilhabe

6

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind und folgende Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld n.d. SGB II
- Sozialhilfe n.d. SGB XII
- Kinderzuschlag n.d. Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld n.d. Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Jobcenter beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können Ihren Fallmanager im Jobcenter - falls er Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat - darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen

und kulturellen Angeboten hat. Das Jobcenter hält für Sie eine Liste geeigneter Anbieter bereit. Findet sich darin kein passendes Angebot für Ihr Kind, können Sie eigene Vorschläge (Mitgliedschaften in Vereinen u.a.) machen. Das Jobcenter wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

Das Jobcenter rechnet die Kosten direkt mit dem Anbieter ab.